



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

48. Mitgliederversammlung

Ministerpräsidentin Rehlinger zu Gast bei der Ingenieurkammer

Als eine der ersten Amtshandlungen nach ihrer Vereidigung im Amt hat die neue saarländische Ministerpräsidentin Anke Rehlinger die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes am 27. April 2022 besucht.



Die Präsidentin der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Christine Mörgen (r.) und die Geschäftsführerin der Kammer, Anke Fellinger-Hoffmann (l.), dankten Ministerpräsidentin Anke Rehlinger für ihr Kommen.

Die Präsidentin der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Christine Mörgen, brachte bei der Begrüßung ihre Freude zum Ausdruck, dass Ministerpräsidentin Rehlinger trotz ihres vollgepackten Terminkalenders der Einladung zur Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer gefolgt ist. Sie dankte ihr für die stets konstruktive Zusammenarbeit in ihrer bisherigen Funktion als saarländische Wirtschaftsministerin und brachte ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass sie auch weiterhin ein offenes Ohr für die Anliegen des Berufsstands haben werde.

Mit Blick auf das neue Regierungsteam stellte Präsidentin Mörgen fest: „In allen Ministerien finden sich für den Berufsstand und damit für die Arbeit der Ingenieurkammer relevante Themenbereiche. Der Kammervorstand wird daher in den nächsten Wochen einige Antrittsbesuche zu absolvieren haben.“

Die gegenseitige Wertschätzung betonte auch Ministerpräsidentin Rehlinger in ihrem Grußwort: „Auf die Expertise und das Engagement der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure konnte sich die Landesregierung hier im Saarland

immer verlassen.“ Deshalb war es ihr auch ein persönliches Anliegen gegenüber der Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer darzulegen, warum es in der neuen Landesregierung kein eigenständiges Infrastrukturministerium gibt.

Ministerpräsidentin Rehlinger zeigte sich zuversichtlich, dass in den kommenden Jahren ausreichend Gelder für das Bauen in den unterschiedlichsten Infrastrukturbereichen zur Verfügung stehen werden und betonte die zentrale Rolle der saarländischen Ingenieurbüros bei der Bewältigung dieser Herausforderung: „Deshalb ist es umso wichtiger, dass die saarländischen Ingenieurbüros gut aufgestellt sind, über eine ausreichende Anzahl an Fachkräften verfügen und mithelfen, das Geld zu verbauen. Wenn letzteres gelingt, hilft das gleich mehrfach: bestehende Arbeitsplätze werden erhalten und neue geschaffen. Gleichzeitig bringt es Wertschöpfung in die Region – und das stärkt unseren Wirtschaftsstandort nachhaltig.“



Das Interesse der Kammermitglieder war groß

Im zweiten Teil der Mitgliederversammlung blickte Präsidentin Mörgen auf die Arbeit des Vorstandes im vergangenen halben Jahr zurück und gaben einen Ausblick auf die im 2. Halbjahr 2022 anstehenden Aktivitäten.

Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2021 von der Mitgliederversammlung abgenommen und der Vorstand (bei Enthaltung der Betroffenen) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet. Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurde einstimmig verabschiedet.

Außerdem wurde einstimmig eine Änderung der Satzung beschlossen. Dadurch kann die Mitgliederversammlung zukünftig unabhängig von einem bestimmten Zeitpunkt einmal im Jahr einberufen werden. Einladungen und Anträge zur Mitgliederversammlung können zukünftig auch elektronisch versandt bzw. eingereicht werden. Gleiches gilt auch für die Einladungen zu den Vorstands- und Fachgruppensitzungen. Da die Änderungen noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, erfolgt deren Bekanntmachung erst in der nächsten DIB-Beilage.



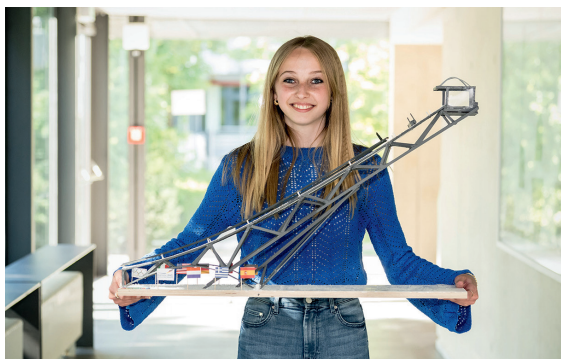
Preisverleihung Junior.ING



Skisprungschancen ausgezeichnet!

Die Freude war groß bei allen Beteiligten: Die Landessieger des Schülerwettbewerbes „Junior.ING“ der Ingenieurkammer des Saarlandes wurden heute an der Universität des Saarlandes ausgezeichnet. 206 Mädchen und Jungen aus 17 saarländischen Schulen hatten sich allein oder im Team beworben und ihre ingenieurtechnischen und kreativen Fähigkeiten unter Beweis gestellt. Insgesamt wurden 107 Modelle abgegeben.

Unter der Schirmherrschaft der saarländischen Bildungsministerin Christine Streichert-Clivot hat die Ingenieurkammer des Saarlandes im Schuljahr 2020/21 zum 15. Mal ihren Schülerwettbewerb zur Nachwuchsförderung im Ingenieurwesen ausgelobt. Beim diesjährigen Wettbewerb hatten die Schülerinnen und Schüler die Aufgabe eine Skisprungschanze zu planen und im Modell nachzubauen.



Die Siegerin der Alterskategorie I: Sophie Lau mit ihrem Modell „Grauer Adler“ © Dirk Guldner

Die Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dipl.-Ing. Christine Mörge, war besonders erfreut, dass das Interesse der saarländischen Schülerinnen und Schüler trotz eines weiteren Pandemie-Schuljahrs, weiterhin groß ist: „Der Ingenieurberuf ist für die Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft besonders wichtig und bietet ausgezeichnete berufliche Perspektiven. Mit dem Wettbewerb wollen wir die jungen Menschen ermutigen, sich mit dem Berufsbild zu beschäftigen und sich später für ein Ingenieurstudium zu entscheiden. Das gute Abschneiden der jungen Frauen und Mädchen freut mich in diesem Jahr besonders.“

In der Alterskategorie I (bis Klasse 8) setzte sich Sophie Lau vom Gymnasium Johanneum in Homburg mit ihrem Modell „Grauer Adler“ gegen eine starke Konkurrenz durch. Und auch in der Alterskategorie II (ab Klasse 9) ging der 1. Platz an drei Schülerinnen: Lucia Fassbender, Lotta Schwaiger und Mia Siegel von der Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal mit ihrem Modell „Starlit Skip“. Die drei sind dabei keine Unbekannten – erreichten sie beim Vorjahresswettbewerb bereits in der Alterskategorie I den 1. Platz auf Landes- und den 2. Platz auf Bundesebene.



Die Siegerin der Alterskategorie II: Mia Siegel, Lucia Fassbender und Lotta Schwaiger (v.l.n.r.) mit ihrem Modell „Starlit Skip“ © Dirk Guldner

Darüber hinaus vergab die Architektenkammer des Saarlandes einen Sonderpreis für Gestaltung an das Modell „JoAn-Schanze“ von Annika Diener und Johanna Momber vom Gymnasium am Steinwald in Neunkirchen.



Johanna Momber (2. v. l.) und Annika Diener erhielten den Sonderpreis für Gestaltung von Jens UKFW Stahnke (l.) und Präsidentin Christine Mörge (r.) © Dirk Guldner

Für die Sieger des Saarlandes geht es nun in die Finalrunde. Beim Bundeswettbewerb in Berlin treffen sie auf die besten Erbauer aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Siegerinnen und Sieger im Überblick:

Gruppe I (bis Klassenstufe 8)

- 1. Platz: Sophie Lau, „Grauer Adler“, 8. Klasse, Gymnasium Johanneum in Homburg
- 2. Platz: Lukas Felix Thode, „SKYFLY“, 8. Klasse, Gymnasium am Stefansberg in Merzig
- 3. Platz: Julia Spüntrup und Timo Spüntrup, 3. und 4. Klasse, Grundschule Hohe Wacht in Saarbrücken

Gruppe II (ab Klassenstufe 9)

- 1. Platz: Lucia Fassbender, Lotta Schwaiger und Mia Siegel, „Starlit Skip“, 8. und 9. Klasse, Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal
- 2. Platz: Max Neumeier, „Glück Auf“, 10. Klasse, Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal
- 3. Platz: Marlon-Max Hausmann, Niklas Jacob und Elias Schwarz, „Die Schwebende“, 13. Klasse, Dr.-Walter-Bruch-Schule in St. Wendel

Sonderpreis für Gestaltung

Annika Diener und Johanna Momber, „JoAn-Schanze“, 10. Klasse, Gymnasium am Steinwald in Neunkirchen



htw saar

#ZukunftBauen – Kampagne für den Studiengang Bauingenieurwesen gestartet

Die htw saar hat am 16. Mai 2022 die Kampagne #ZukunftBauen gestartet, um den Studiengang Bauingenieurwesen bekannter zu machen. Im Fokus steht das Contenthub #ZukunftBauen, das über den Link <https://www.htwsaar.de/stories/zukunftbauen> erreichbar ist. Dort sind individuelle Stories und Erfolgsgeschichten von Botschafterinnen und Botschaftern zu finden. Zusätzlich sind auf den Instagram-, Facebook-, Youtube- und LinkedIn-Kanälen der htw saar Botschaftervideos abrufbar. Die Ingenieurkammer des Saarlandes unterstützt die Kampagne u. a. mit Botschaftervideos der Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes, Christine Mörgen, und des Vizepräsidenten der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Alexander Bach.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Vervielfältigung von Flurkarten in baurechtlichen Verfahren

An die oberste Bauaufsichtsbehörde ist die Frage herangetragen worden, von welcher Einrichtung eine „Vervielfältigung der Flurkarte“ erstellt werden darf. Hintergrund der Frage ist, dass durch Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456) folgende Änderungen in § 2 Satz 1 der Bauvorlagenordnung vorgenommen wurden: In § 2 Satz 1 wurde das Wort „erste“ und die Wörter „vom Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen (LKVK) beglaubigt und“ gestrichen. Die geltende Fassung von § 3 Satz 1 der Bauvorlagenverordnung lautet seit dem Inkrafttreten des o. g. Gesetzes „Die Vervielfältigung der Flurkarte muss neuesten Datums sein.“ In der amtlichen Begründung zu der Änderung, Drucksache 16/1860 vom 1. Dezember 2021, Seite 31, wird Folgendes ausgeführt: „Das der elektronischen Verfahrensführung entgegenstehende Beglaubigungserfordernis wird aufgehoben.“

Die oberste Bauaufsichtsbehörde führt zu der o. g. Frage Folgendes aus: Mit der Änderung von § 2 Satz 1 der Bauvorlagenverordnung soll die Digitalisierung bauaufsichtlicher Verfahren gefördert werden, indem das Beglaubigungserfordernis gestrichen wird. Die Urheberschaft soll nicht geändert werden. Vervielfältigungen der Flurkarte dürfen deshalb in baurechtlichen Verfahren – wie nach bisherigem Recht – nur akzeptiert werden, wenn sie vom Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) erstellt worden sind.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Ver-

kehr (BMDV) die Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen, Ausgabe 2021, bekannt gegeben.

Die Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen, Ausgabe 2021, wurden von der BASt erarbeitet und mit dem Bund/Länder-Arbeitsgremium Schutzeinrichtungen (AG SE) und den Herstellern abgestimmt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen, Ausgabe 2021, mit dem ARS Nr. 02/2022 für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, diese Vorgaben auch für Stadt- und Gemeindestraßen einzuführen.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung der Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen, Ausgabe 2021, bittet das MWAEV um Stellungnahme bis zum 30. November 2022.

Die Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, ersetzt die „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2000.

Mit den neuen Grundsätzen wurden auch die Abschnitte 7.1., 7.2 und 7.3 der ZTV VZ 2011 und die Abschnitte 3.3.2 der TLP VZ 2011 aktualisiert, so dass diese nicht mehr anzuwenden sind.

Dementsprechend sind auch die im ARS Nr. 09/2011 aufgeführten Bezüge zu Kap. 7.3 der ZTV VZ und zu Kap. 8 der Grundsätze, Ausgabe 2000, auf die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, anzuwenden.

Das ARS 21/2000 wurde aufgehoben.

Die Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen, Ausgabe 2021, werden auf der Homepage der BASt (www.bast.de) bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.

Amtsblatt

Teil I vom 14. April 2022

Änderung der Landesbauordnung und weitere Rechtsvorschriften

Vom 16. März 2022

Anlass für die Änderung der Landesbauordnung (LBO) war ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie.

Um dem abzuwehren, wurde das in der LBO geregelte Tabellensystem zu den Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile in Form des Anhangs verlassen und die LBO bezüglich der Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile an die Musterbauordnung angepasst. Die Ingenieurkammer hat die Streichung des Anhangs zur LBO, der die Brandschutzanforderungen anschaulich in Bezug auf die Gebäudeklassen in einer Tabelle zusammengefasst hat, sowohl in ihrer schriftlichen Stellungnahme als auch in der mündlichen Anhörung bedauert und angeregt, dass eine zusammenfassende Tabelle zusätzlich erhalten bleibt. Leider wurde diese Anregung nicht aufgegriffen.

Zudem wurden Erleichterungen im Brandschutz herbeigeführt, die die Holzbauweise zukünftig auch für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 erlauben.

**Teil I vom 28. April 2022****Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB)****Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)1)**

Vom 14. April 2022

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachte Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die nach § 86a Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung als Verwaltungsvorschrift des Saarlandes gilt, ist in der Ausgabe 2021/1 vom 17. Januar 2022 (mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022) unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Technische Baubestimmungen, veröffentlicht.

Die MVV TB in der Ausgabe 2021/1 vom 17. Januar 2022 (mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022) ist vorbehaltlich einiger Abweichungen, die unter Nummer 3 der Saarländischen VVTB aufgeführt sind, zu beachten.

Die von der obersten Bauaufsicht bekannt gemachten Verordnungen und Richtlinien können auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Themenportal: Bauen und Wohnen, Rubrik: Bauaufsicht/Bautechnik, unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/service/downloads/verteilerseite_baurecht/kachel_modul_baurecht.html.

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de, Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik abgerufen werden.

Teil I vom 05. Mai 2022**Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2022)**

Vom 22. April 2022

Der Vergabeerlass 2022 beinhaltet gegenüber dem vorherigen Vergabeerlass folgende wesentlichen Änderungen: Die bisherige Formulierung „freiberufliche Leistungen, die der HOAI unterliegen“ in Nr. 3.3 des Vergabeerlasses hat teilweise Schwierigkeiten bei der Auslegung hervorgerufen, da die Anwendung der HOAI nicht mehr verbindlich vorgeschrieben ist. Um jegliche Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen, erfolgte daher ohne inhaltliche Veränderung eine Klarstellung in Nr. 3.3 des Vergabeerlasses dahingehend, dass sich die Wertgrenzen auf „von der HOAI erfasste Leistungen“ beziehen.

Daneben wurde Nr. 2.6 des Vergabeerlasses ersatzlos gestrichen. Die übrigen derzeit bis zum 30.06.2022 befristeten Wertgrenzen wurden bis zum 30.06.2023 verlängert und die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen ohne Teilnahmewettbewerb wurde von 75.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben.

GHV Rechtsprechungs-Check**GHV****EuGH, 18.01.2022 – C-261/20****Sind HOAI-Mindestsätze nach dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 weiter anwendbar?****Fall:** Nach dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 – C-377/17

forderte ein Planer die Differenz zwischen dem vereinbarten Honorar und dem Mindestsatz der HOAI 2013. Der BGH legte diesen Streit dem EuGH vor.

Urteil: Die HOAI-Mindestsätze sind zwischen Privaten weiter anwendbar!

Eine EU-Richtlinie richtet sich an den Mitgliedsstaat, der das nationale Recht anpassen muss. Dasselbe gilt für ein Urteil aus einem Vertragsverletzungsverfahren. Für einen Einzelnen ergeben sich aus einer Richtlinie keine Verpflichtungen. Im EuGH-Urteil vom 04.07.2019 wurde festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI 2013 europarechtswidrig sind. Das höchste deutsche Gericht in solchen Dingen, der BGH, hatte eine Auslegung dieses Urteils gegen geltendes deutsches Recht (hier HOAI) nicht gesehen und die abschließende Entscheidung dem EuGH vorgelegt. Nun ist es entschieden!

Gemäß dem jetzigen EuGH-Urteil dürfen die Gerichte eine nationale Regelung zwischen Privaten anwenden (hier die verbindlichen HOAI-Mindestsätze), obwohl diese dem EU-Recht widersprechen.

Hierbei sind mit Privaten keine „Privatleute“ gemeint, sondern Parteien, die auf privatrechtlicher Basis Verträge abschließen. Das Urteil gilt somit nach übereinstimmender Meinung auch für Verträge zwischen Planenden und der öffentlichen Hand.

Daher wird allgemein erwartet, dass der BGH im ursprünglichen Verfahren die Revision des AG zurückweisen und dem Planer den Mindestsatz gewähren wird. Sollten also beim Planer noch Streitigkeiten zum Mindestsatz aus „Altverträgen“ (HOAI 2009/2013) vorliegen, ist es klar: Für diese gilt der Mindestsatz!

OLG Karlsruhe, 22.12.2020 – 8 U 5/19**Sind Werkstatt- und Montagepläne zu prüfen?**

Fall: Nach Undichtigkeiten im Dachbereich verlangte der AG Schadensersatz vom Planer. Dieser verwies auf die Verantwortung der Baufirma, die er als „Sonderfachmann“ aufgrund der komplizierten Konstruktion hinzugezogen hatte.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Der Planer war mit den LPH 1-8 der HOAI 1996/2002 beauftragt und somit auch für die Dacheindeckung verantwortlich. Die von ihm geplante, fehlerhafte Ausführung wurde von der Baufirma ohne Beanstandung in deren Werkstatt- und Montagepläne übernommen, die vom Planer wiederum nicht beanstandet worden sind. Demzufolge kam der Planer wegen Planungsmängel und fehlerhafter Planprüfung im Rahmen der Bauüberwachung in Haftung. Denn im Rahmen der Bauüberwachung muss ein Planer prüfen, ob die Baufirma mit den vorhandenen Plänen in der Lage ist, ein mangelfreies Bauwerk zu erstellen.

Ungeachtet dessen ist die Prüfung der (Werkstatt- und Montagepläne in den Leistungsbildern Gebäude und Technische Ausrüstung jeweils Bestandteil der Grundleistung lit. f) der LPH 5 der Anlagen 10.1/15.1 HOAI 2021. In den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen stellt die Prüfung eine Besondere Leistung dar.

OLG Hamburg, 27.11.2020 – 8 U 147/19**Ohne schriftliche Honorarvereinbarung gelten die Mindestsätze der HOAI!**

Fall: Der AG hatte den Planer mündlich beauftragt und erst später eine Honorarvereinbarung unterhalb der Mindestsätze bestätigt. Nach Kündigung forderte der Planer die Mindestsätze, hier nach HOAI 2009.

Urteil: Mit Erfolg für den Planer!

Die Parteien hatten die in § 7 Abs. 1 HOAI 2009 gefor-



derte gesetzliche Schriftform bei Auftragserteilung (zwei Unterschriften auf einem Dokument) nicht eingehalten, was auch die nachträgliche, einseitige Bestätigung der Honorarvereinbarung durch den AG nicht heilen konnte. Demzufolge griff die Auffangregelung des § 7 Abs. 5 HOAI 2009, dem Planer stand der Mindestsatz zu. Auch das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 änderte hieran nichts, denn es ging um eine Formvorschrift, die durch das Urteil nicht verboten worden ist. Dies gilt im Übrigen auch für die HOAI 2013 und die HOAI 2021. Bei letzterer reicht die Einhaltung der Textform (z. B. E-Mail) mit Angebot und Annahme für eine wirksame Honorarvereinbarung aus, die auch später als zur Auftragserteilung erfolgen kann.

GHV-Online-Seminare:

Im 1. Halbjahr 2022 bietet die GHV noch die folgenden Online-Seminare an:

HOAI 2021 – Grundlagen	28.06.2022
HOAI 2021 – Wasserwirtschaft	14.07.2022

Weitere Informationen zu den Seminaren finden Sie auf der Webseite der GHV unter <https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim,
www.ghv-guetestelle.de,
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

Mai 2022 – September 2022

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Schallschutz im Hochbau: Planungsfehler, Schadensursachen und Lösungen
01.07.2022 in Saarbrücken

Weiterbildung statt Praxisnachweis – Wohngebäude
ab 04.07.2022 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude
ab 05.07.2022 in Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teil-Voraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Brandschutz bei energetischen Sanierungsmaßnahmen und beim Bauen im Bestand
06.07.2022 in Ostfildern und online

Die neue Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 für Neubau und Bestand
26.09.2022 in Ostfildern und online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude
ab 06.10.2022 in Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teil-Voraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Abdichtungen im Gebäudebestand
28.06.2022 online

Abdichtungen und Planungshinweise nach den Regeln der Technik (ZDB-Merkblätter)
12.07.2022 online

Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535
14.07.2022 online

Flachdach- und Balkonabdichtungen
13.09.2022 online

Finite Elemente Methode im Massivbau – praktische Tipps und Tricks und Neufassung DAfStB
29.09.2022 in Karlsruhe und online

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie
27.10.2022 online

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
ab 04.07.2022 in Ostfildern

Der Lehrgang dient dem Einstieg in die Sachverständigentätigkeit im Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“.

**Sachverständige für die Schäden an Gebäuden
ab 23.09.2022** in Ostfildern

Der Lehrgang befähigt Sie zur sachverständigen Person im Themengebiet „Schäden an Gebäuden“ und bereitet Sie auf eine mögliche öBuV vor.

**Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz
ab 04.10.2022** in Ostfildern

In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.

BARRIEREFREIES BAUEN**Fachplanende für Barrierefreies Bauen
ab 12.10.2022** online

Sie werden Experte / Expertin für barrierefreies Bauen und lernen die Inhalte und die Umsetzung der Planungsgrundlagen für Barrierefreies Bauen DIN 18040-1 und DIN 18040-2 anzuwenden.

PROJEKTMANAGEMENT**Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen
und Qualität**

13.07.2022 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG**Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement
04.07.2022** in Ostfildern und online**Kommunikationstraining für Jungingenieure
27.09.2022** in Ostfildern und online**Projektteams erfolgreich führen – führen ohne Vor-
gesetztenfunktion**
19.10.2022 online

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Bundesverband der Freien Berufe**Neues Jobportal online**

Auf Anregung von Mitgliedsorganisationen hat der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) vor dem Hintergrund der beruflichen Integration von Ukrainerinnen und Ukrainern, die nach Deutschland geflüchtete sind, ein Jobportal entwickelt. Unter www.freieberufe-jobportal.de bietet der BFB mit tatkräftiger Unterstützung seiner Mitgliedsverbände aktuelle Stellen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze an. Das Jobportal informiert exklusiv über freie Stellen in den Freien Berufen.

Vor Veröffentlichung werden alle Angebote individuell geprüft, so dass sichergestellt ist, dass keine unerwünschten Angebote auf der neuen Jobplattform landen. Das Jobportal ist aber auch offen für Menschen aus Deutschland, die sich für eine Stelle, eine Ausbildung oder ein Praktikum interessieren.

Fachliteratur**AHO Schriftenreihe – Heft 42****Besondere Leistungen zur Flächenplanung Anlage 9
Nr. 1 bis 5 HOAI 2021****Schwerpunkt Stadt- und Bauleitplanung (Teil 2 Abschnitt 1 HOAI 2021)**

Reguvis GmbH Verlag

ISBN: 978-3-8462-1392-6

Preis: 32,80 Euro

Die Leistungsbilder der Flächenplanung, die in der HOAI 2013 sowohl im Hinblick auf die Grundleistungen als auch im Hinblick auf die Besonderen Leistungen vollständig überarbeitet worden sind, wurden mit der HOAI 2021 unverändert übernommen.

Im Heft 42 der AHO-Schriftenreihe werden die einzelnen Besonderen Leistungen aus dem Blickwinkel der Bauleitplanung bzw. allgemein aus dem Blickwinkel der Stadtplanung in Bezug zu den Grundleistungen der Leistungsbilder gem. § 18 in Verbindung mit Anlage 2 HOAI (Flächennutzungsplan) sowie § 19 in Verbindung mit Anlage 3 HOAI (Bebauungsplan) praxisgerecht definiert und erläutert. Für ihre Bewertung und Honorierung werden Vorschläge gemacht. Das Heft beinhaltet darüber hinaus inhaltliche Erklärungen für die Besonderen Leistungen, die 2013 neu in die HOAI aufgenommen wurden.

Redaktionsschluss: 10. Mai 2022

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann